

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1989/11/27 B886/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1989

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft
L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt / Willkür keine
StGG Art5 / Verwaltungsakt / Verletzung keine
StGG Art6 Abs1 / Liegenschaftserwerb
Tir GVG 1983 §5 Z4
Tir GVG 1983 §6 Abs1 litc
Tir GVG 1983 §7 Abs1 Z3

Leitsatz

Eigentumserwerb an Liegenschaften durch einen Betrieb zwecks Abbau von Schotter, der als Rohstoff für die Produktion benötigt wird; keine denkmögliche oder willkürliche Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung in Abwägung der Interessen des Schutzzweckes des §6 Abs1 litc Tir. GVG 1983 gegenüber den nach §5 Z4 berücksichtigungswürdigen Interessen; keine Verletzung des Rechtes auf Freiheit des Liegenschaftserwerbes

Rechtssatz

Die Behörde hat mit der Überlegung, daß die Nutzung einer Liegenschaft für den Schotterabbau den Erwerb von Grund und Boden nicht voraussetze, weshalb in Abwägung der Interessen dem Schutzzweck des §6 Abs1 litc Tir. GVG 1983 gegenüber den nach §5 Z4 leg.cit. berücksichtigungswürdigen Interessen der Vorrang zukomme, die Sach- und Rechtslage nicht verkannt. Es ist jedenfalls die Erwägung der belangten Behörde vertretbar, daß der Beschwerdeführerin zumutbar ist, bloße Abbaurechte oder Dienstbarkeiten von einem Ersteher zu erwerben, ohne daß die Liegenschaft auf Dauer einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen würde.

Die belangte Behörde hat aber auch offenkundig keinen in die Verfassungssphäre reichenden Fehler insoferne begangen, als sie iS des §6 Abs1 litc Tir. GVG 1983 die Befürchtung hegte, eine Selbstbewirtschaftung sei auch nach Abschluß des Schotterabbaues durch Gesellschafter der Beschwerdeführerin nicht zu erwarten.

Allgemeine Einschränkungen des Liegenschaftsverkehrs, wie sie in den Grundverkehrsgesetzen enthalten sind, werden durch Art6 StGG nicht ausgeschlossen.

Das durch Art6 StGG gewährleistete Recht könnte durch den angefochtenen Bescheid allerdings verletzt worden sein, wenn die Genehmigung des Rechtsgeschäftes versagt worden wäre, um einen Landwirt beim Erwerb der Grundstücke zu bevorzugen (VfSlg. 9070/1981, 10797/1986).

Der angefochtene Bescheid hat die Genehmigung des Rechtserwerbes auch keineswegs deshalb versagt, um einen Landwirt beim Erwerb der Grundstücke zu bevorzugen.

Entscheidungstexte

- B 886/89
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.11.1989 B 886/89

Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Liegenschaftserwerbsfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B886.1989

Dokumentnummer

JFR_10108873_89B00886_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at